



POLIZEIDIREKTION
OLDENBURG



Polizeiinspektion
Wilhelmshaven/Friesland

Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland
Mozartstraße 29, 26382 Wilhelmshaven

Stadt Schortens
-Fachbereich Ordnung und Soziales-

26419 Schortens

Bearbeitet von KHK Kreye

Telefax:

E-Mail: andreas.kreye@polizei.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 04421 942-131

Wilhelmshaven, 17.08.2020

Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung K 95 zwischen Menkestraße und Eilkstraße, Schortens

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag der Bürgerstiftung Schortens zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zwischen Menkestraße und Eilkstraße nehme ich aus polizeilicher Sicht wie folgt Stellung:

Eine Analyse des Unfalllagebildes der Jahre 2015 bis 2020 für den Bereich der K 95 zwischen Menkestraße und Eilkstraße (exklusive der Einmündungen) zeigt folgendes Bild:

2015: 1 Auffahrunfall auf verkehrsbedingt wartenden PKW

2016: kein Unfall

2017: kein Unfall

2018: kein Unfall

2019: 1 Unfall furch ruhenden Verkehr nach Anfahren vom Fahrbahnrand

2020: bisher kein Unfall

Das Unfalllagebild ist daher als vollständig unauffällig zu bewerten.

In den Ausführungen des Antragstellers beschreibt dieser zutreffend den Bereich als kurvig. Ferner wird beschrieben, dass neben den Wohngrundstücken dort auch Betriebe mit An- und Abfahrtverkehr ansässig sind. Weshalb sich daraus Umstände ergeben, die eine Geschwindigkeitsbegrenzung erforderlich machen, ist nicht dargelegt und aus hiesiger Sicht nicht erkennbar.

Eine Erhebung der Verkehrsströme vom 20.07. bis 27.07.2020 hat ergeben, dass in dem Zeitraum etwa 32500 Fahrzeuge den Bereich durchfahren haben, was einer DTV von 4600 entspricht.



Die V85 lag mit 54 km/h geringfügig über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, was insbesondere im Zusammenhang mit dem unauffälligen Unfalllagebild keine Handlungsnotwendigkeit erkennen lässt.

Nach hiesiger Auffassung ist ferner zu berücksichtigen, dass es sich bei der betroffenen Straße um eine Kreisstraße (K 95) handelt, also einer Straße, die von übergeordneter Verkehrsbedeutung ist. Auf der K 95 wurde bereits vor der Grundschule Plaggestraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h angeordnet. Eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeit in dem beantragten Bereich könnte die erforderliche Leistungsfähigkeit der Kreisstraße beeinträchtigen.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 45 Abs. 9 StVO:

„Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“

kann nach hiesiger Auffassung aufgrund der obigen Ausführungen ein „zwingendes Gebot“ oder das Vorliegen „einer Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt“ für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nicht erkannt werden. Vielmehr überwiegt nach hiesiger Ansicht das Interesse an der Leichtigkeit des Verkehrs und der Leistungsfähigkeit des Verkehrsraumes.

Es wird daher zusammenfassend von hier aus angeregt, die bestehenden Regelungen nicht zu verändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Kreye) KHK